

Stand 18. Februar 2025

Anpassungen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel: Auswirkungen auf die Glarner Jagd

Die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ([JSV](#)) des Bundes wurde per 1. Februar 2025 angepasst. Es traten auch neue Bestimmungen in Kraft, welche für die Jagenden im Kanton Glarus von Bedeutung sind.

Verbotene Hilfsmittel (Art. 2 JSV)

Neu beträgt die Mindestlauflänge 40 cm (bisher 45 cm):

Mit der Verkürzung der Mindestlauflänge soll die Führigkeit (Handlichkeit) der Waffe mit aufgeschraubten Schalldämpfer gewährleistet bleiben.

Schalldämpfer sind für die Jagd erlaubt:

Bisher war die Verwendung von Schalldämpfern auf der Jagd verboten. Dieses Verbot ist aufgehoben und somit ist der Schalldämpfer neu erlaubt, respektive benötigt dessen Verwendung auf der Jagd keine spezielle Bewilligung mehr. Dies gilt auch für den Kanton Glarus.

Für den Erwerb eines Schalldämpfers ist jedoch immer eine [Ausnahmebewilligung für verbotene Waffen](#) der zuständigen Behörde des Wohnkantons notwendig (Art. 4 Abs. 2 Bst. a [Waffengesetz \[WG\]](#), Art. 28b WG i.V.m. Art. 9b [Waffenverordnung \[WV\]](#)). Die zuständige Behörde im Kanton Glarus ist der Fachdienst Sicherheitspolizei, [Waffen und Sprengmittel](#). Dem Gesuch ist eine Kopie des [Jagdfähigkeitsausweises](#) (Jagdprüfungsausweis) beizulegen.

Die Verwendung von Munition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter Schallgeschwindigkeit liegt («Sub-Sonic-Munition»):

Aufgrund der geringen Geschwindigkeit verfügt diese Munition nicht über die notwendige Energie, welche für das Töten von Tieren notwendig ist (vergl. Jagdvorschriften, 7.2. Munition).

Die Verwendung bleihaltiger Kugelmunition ab Kaliber 6 mm ist verboten:

Zum Schutz von aassfressenden Vögel vor Vergiftungen und die Vermeidung bleihaltiger Rückstände im Wildbret wird die Verwendung bleihaltiger Kugelmunition verboten. Dieses Verbot gilt im Kanton Glarus ab der Jagd 2027, so dass Jagende noch auf den beiden kommenden Jagden 2025 und 2026 ihre bleihaltige Munition aufbrauchen können.

Nicht betroffen von diesem Verbot sind Schrot (ausgenommen für die Wasservogeljagd) und Flintenlaufgeschosse («Brenneke»).

Drohnen sind verboten, ausser für die Rehkitzrettung:

Die Verwendung von Drohnen für die Jagd sowie das Mitführen von Drohnen während der Jagd ist im Kanton Glarus bereits verboten (vergl. Jagdvorschriften, 7.3. Verbotene Hilfsmittel).

Nachtjagdverbot (Art. 3^{ter} JSV)

Die Jagd im Wald ist während der Nacht verboten, ausgenommen ist die Passjagd.

Zur Verminderung von Störung der Wildtiere im Wald wird die Ausübung der Jagd im Wald während der Nacht verboten. Als Nacht gilt der Zeitraum zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Als Wald gilt die Waldfläche gemäss der amtlichen Vermessung ([Link folgt](#)).